

Nr. 15/22 Freitag, 10. Juni 2022

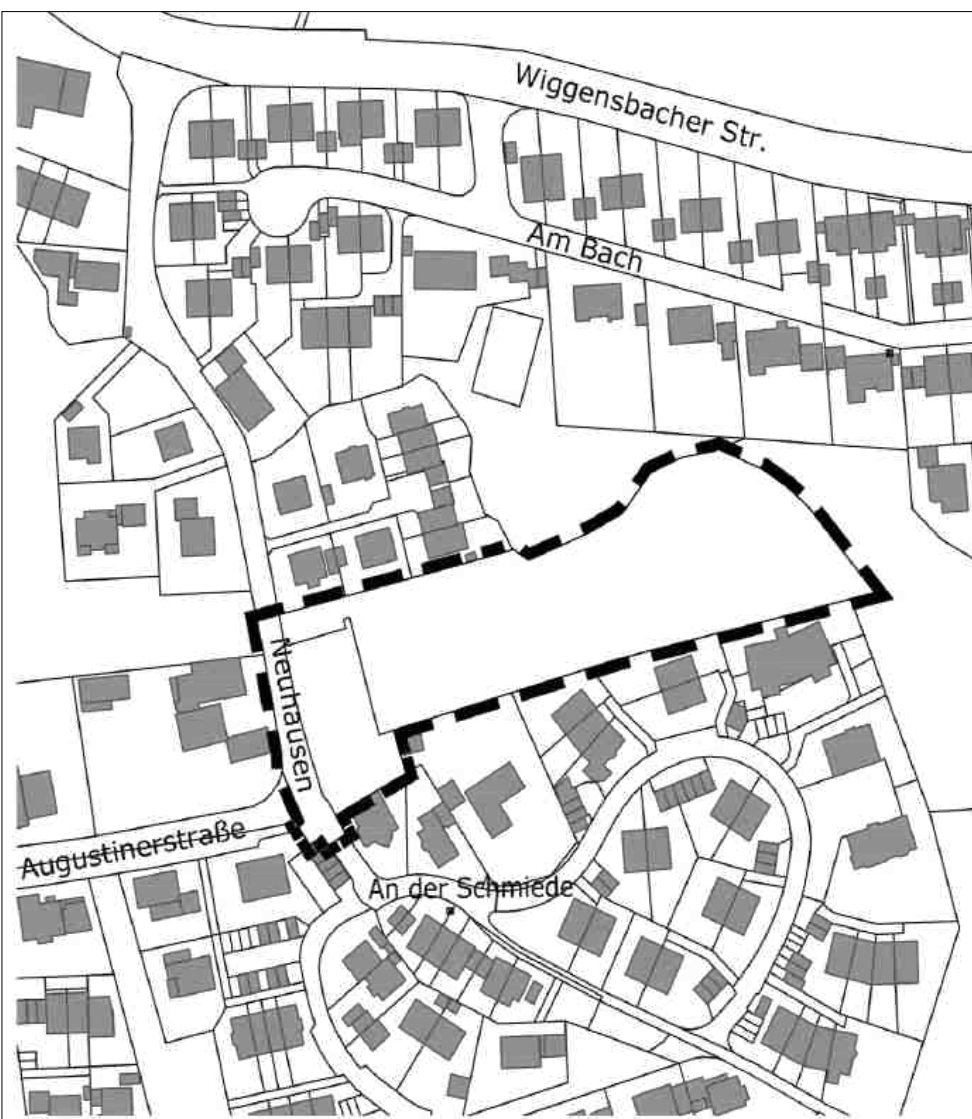
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/digital



Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr



**6. Änderung des Bebauungsplans „Neuhausen-Süd“:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Südlich Bleicher Bach“
(Geltungsbereich)**

**Inkrafttreten eines Bebauungsplans der
Stadt Kempten (Allgäu);
6. Änderung des Bebauungsplans
„Neuhausen – Süd“
Aufstellungsverfahren für den vorhaben-
bezogenen Bebauungsplan „Südlich Bleicher
Bach“ im beschleunigten Verfahren**

gem. § 13 a BauGB
**Satzungsbeschluss und Rechtskraft des
Bebauungsplans**
Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu)
hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 die
während der öffentlichen Auslegung des
Bebauungsplanentwurfs abgegebenen

Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan „Südlich Bleicher Bach“ im
Bereich zwischen den Straßen Neuhausen
und An der Schmiede und dem Bleicher
Bach behandelt und den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 als Satzung
beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den
textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben-
und Erschließungsplan in der Fassung vom
01.06.2022. Die Begründung und Anlagen
werden dem Bebauungsplan beigelegt, alle
Planunterlagen werden im Stadtplanungsamt
im städtischen Verwaltungsgebäude Kro-
nenstraße 8, 3. OG, Zimmer 303, während
der Dienststunden zu jedermanns Einsicht
bereitgehalten. Über den Inhalt des vorhaben-
bezogenen Bebauungsplans mit Begründung
wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorha-
benbezogene Bebauungsplan in Kraft.
Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kempten am Mittwoch, den 22. Juni 2022, um 19.45 Uhr im Gasthof Waldhorn in Steufzgen

Tagesordnung:

1. Begrüßung, 2. Protokollverlesung,
3. Tätigkeitsbericht 4. Kassenbericht,
5. Bericht der Kassenprüfer, 6. Verwendung des Reinertrages, 7. Entlastung von Vorstand und Kassier, 8. Neuvergabe der Jagdreviere,
9. Bericht des Jagdberaters,
10. Wünsche und Anträge

Hermann Hämmerle (Jagdvorsteher)

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Kempten - Sankt Mang am Samstag, den 25.06.2022, um 20.00 Uhr im Schützenheim Leubas

Tagesordnung:

1. Begrüßung, 2. Protokollbericht,
3. Kassenbericht und Entlastung,
4. Bericht des Vorstandes, 5. Verwendung des Jagdpachtes, 6. Bericht des Jagdberaters,
7. Neuvergabe der Jagdreviere,
8. Wünsche und Anträge, 9. Jagdessen

Christian Haneberg (Jagdvorsteher)



**2. Änderung zum Bebauungsplan Ursulasried-Süd:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fenepark"
(Geltungsbereich)**

Änderung eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu);

2. Änderung des Bebauungsplans „Ursulasried – Süd“

Aufstellungsverfahren für den vorhaben- bezogenen Bebauungsplan „Fenepark“ Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 02.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fenepark“ im Bereich zwischen Dieselstraße, Ursulasrieder Straße und Bahnlinie (Fl.Nr. 4230/7 und Teilbereich Fl.Nr. 4228/8 beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 4230/7 und 4228/1 (Teilbereich), Gemarkung Kempten (Allgäu), mit einer Fläche von ca. 2,9 ha. Ziel der Planung ist die Baurechtschaffung für eine Nachnutzung der leerstehenden Verkaufsflächen sowie die Erweiterung des Gebäudes mit einem Mitarbeiterparkhaus.
Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

BA 1008/21: Nutzungsänderung, Stellplatzausweisung und Brandschutzkonzept auf Flst.-Nr. 2149/2, Gemarkung Kempten, Stuibenweg 12

Mit Bescheid vom 30.05.2022 hat die Stadt Kempten (Allgäu) als untere Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung für o.g. Baumaßnahme erteilt.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

b. Elektronisch
Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadtsanierung Beginn der Fortschreibung von vorbereiten- den Untersuchungen im Untersuchungs- gebiet „Erweiterte Doppelstadt“

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung vom 02.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die Evaluierung und Fortschreibung der vorbereitenden Untersuchungen für die „Erweiterte Doppelstadt“ im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren“ gemäß Vorschlag und Lageplaneintrag vom 09.03.2022.

Hinweise:

1. Das Untersuchungsgebiet „Erweiterte Doppelstadt“ wird gemäß Plan der Stadt Kempten (Allgäu) vom 09.03.2022 wie folgt umgrenzt:

- im Westen von Adenauerring entlang der Bodmanstraße und der angrenzenden Bebauung, Salz- und Poststraße sowie von Wartenseestraße und Fürstenstraße
- im Südwesten und Süden von Beethovenstraße, Kellerstraße entlang der Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 723, 722/2, 713/25, 713/5, 713/7, 713/11, 713/10, 710/4, 714/10, von August-Fischer-Platz, Alpenrosenstraße, Boleite, Scheibenstraße entlang der Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 694, Freudenberg, Freudental, Keselstraße entlang der Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 673
- im Südosten und Osten vom westlichen

Illerufer einschließlich des Illerstegs – im Norden entlang der Grundstücksgrenzen der Fl.Nr. 1479 entlang der Madlenerstraße und der Herrenstraße sowie einschließlich Hofgarten, Fl.Nr. 1604/13 und 1603

- Das Untersuchungsgebiet „Erweiterte Doppelstadt“ umschließt den Bereich des Sanierungsgebietes „Nördliche Innenstadt“. Das Sanierungsgebiet wird in den Untersuchungsbereich der vorbereitenden Untersuchungen aufgenommen.
- Das Untersuchungsgebiet „Erweiterte Doppelstadt“ wurde als Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen zu Zwecken der Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit bestimmt. Die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet als Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
- Nach § 138 Baugesetzbuch (BauGB) besteht Auskunftspflicht:

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persön-

lichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

5. Hinweis auf die Rechtswirkungen nach § 141 Abs. 4 BauGB:
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Absatz 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam.

■ BA 1065/21: Anbau eines Carports an die Garage des bestehenden Wohnhauses auf Flst.-Nr. 2470/6, Gemarkung Kempten, Höfatsweg 5

Mit Bescheid vom 31.05.2022 hat die Stadt Kempten (Allgäu) als untere Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung für o.g. Baumaßnahme erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

■ BA 1100/21: Ausbau Dachgeschoss in zwei Wohneinheiten; Errichtung von 6 Stellplätzen auf Flst.-Nr. 665/22, Gemarkung Kempten, Dornstraße 9

Mit Bescheid vom 02.06.2022 hat die Stadt Kempten (Allgäu) als untere Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung für o.g. Baumaßnahme erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines

Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

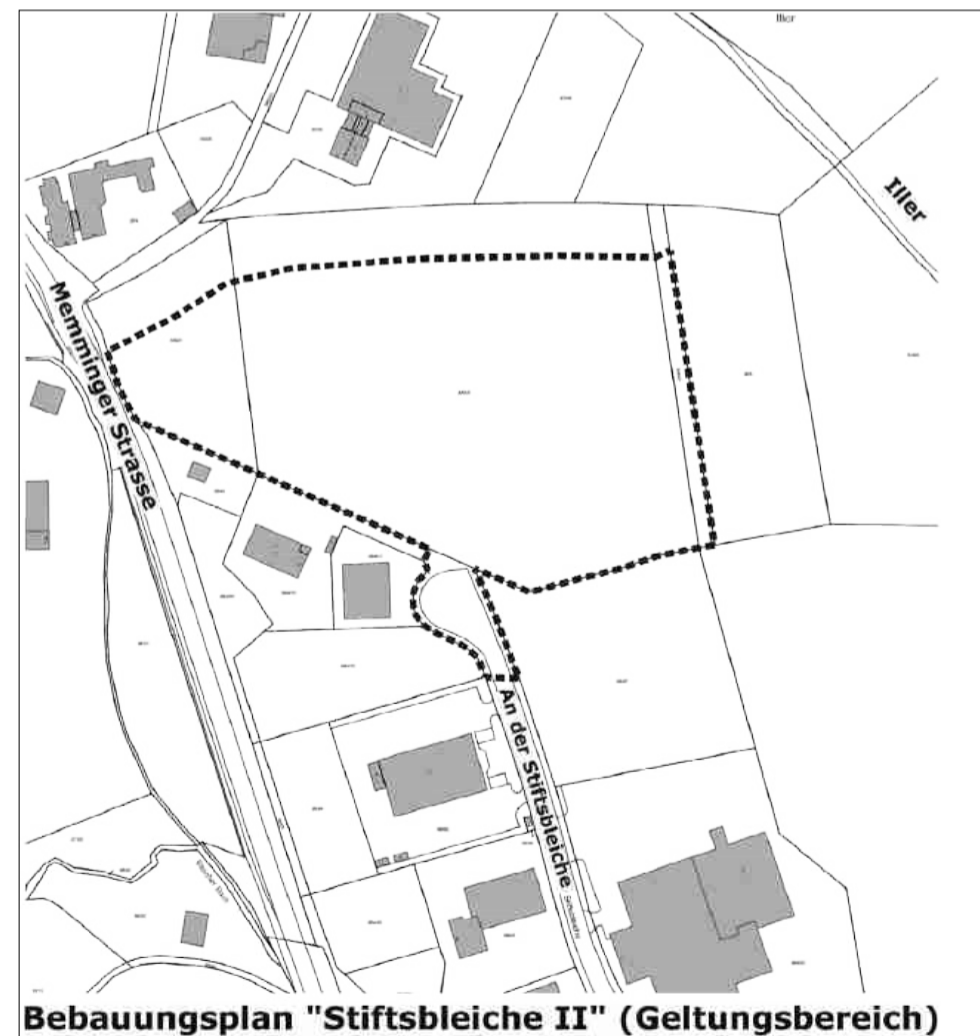
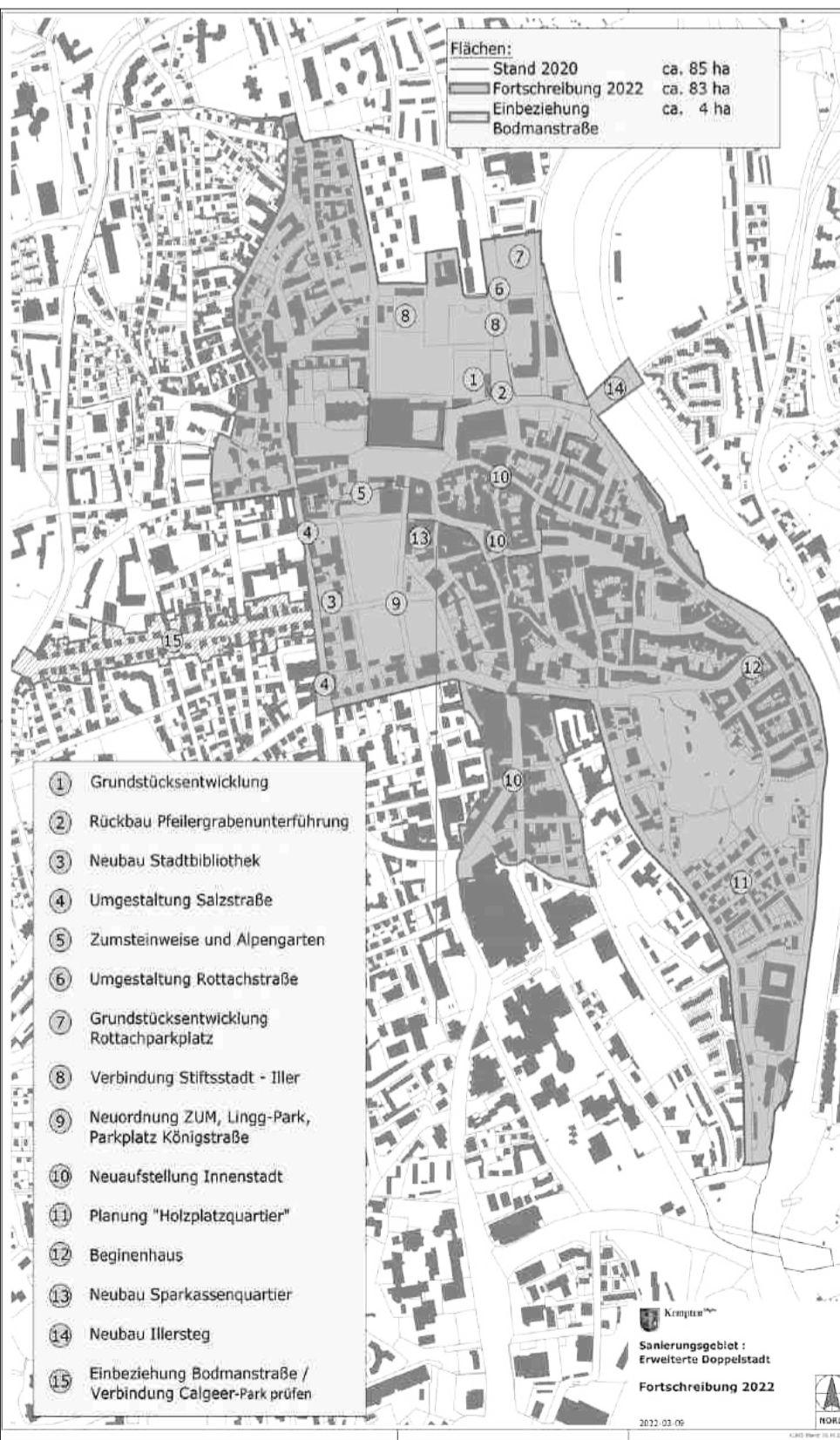
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



■ Aufstellung eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu); Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Stiftsbleiche II“ Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 02.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Stiftsbleiche II“ im Bereich zwischen

Memminger Straße, Iller, Härtnagel und Thomas-Dachser-Straße beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll das Gewerbegebiet Stiftsbleiche erweitert und so neue Gewerbeflächen geschaffen werden. Das Stadtplanungsamt wurde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.